



Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung

des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, zum Antrag der Schimmel Kies- und Sandgewinnung GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 11 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zum Abbau von Bodenschätzen

Die Schimmel Kies- und Sandgewinnung GmbH hat am 14.07.2023 beim Fachdienst Natur und Umwelt des Salzlandkreises eine Genehmigung nach § 11 NatSchG LSA zum

Abbau von Bodenschätzen im Trockenschnitt in der Gemarkung Hoym, Flur: 11, Flurstücke: 381, 380, 379, 378 auf einer Fläche von ca. 10 ha

beantragt.

Der Standort grenzt unmittelbar an die Abbaufelder 3 und 5 des bereits bestehenden Kiessandtagebaus Hoym an.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) Anlage, Nr. 2.1.1. ist für Abgrabungen auf mehr als 10 ha Abgrabungsfläche eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das beantragte Vorhaben unterfällt dieser Bestimmung. Somit ist gemäß § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit der Öffentlichkeit entsprechend § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom

18.04.2024 bis einschließlich 21.05.2024

bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Salzlandkreis
Ermslebener Str. 77
06449 Aschersleben
Zimmer 407

Montag 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03471/6841874

2. Stadt Seeland
OT Nachterstedt
Lindenstraße 1
06469 Seeland

zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Ferner sind die genannten Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.uvp-verbund.de/> mindestens bis zum Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung abrufbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **18.04.2023 bis einschließlich 20.06.2024** schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei welcher der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonders privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden.



Markus Bauer
Landrat